

W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

48. Stück. 1. Beilage.

Dienstag, den 4. December 1855.

Inhalt.

Empfehlung einer Zeitschrift. — Frauenverein. —
1. Kinderbewahranstalt. — Weihnachtsausstellung. — Ad-
niglicher Servis. — Getreidepreis. — 54 Bekanntmachungen.

Empfehlung einer Zeitschrift.

(Eingefandt.)

Das Wochenblatt hat es von jeher sich angelegen
sein lassen, seine Leser von Zeit zu Zeit auf solche Schrif-
ten und Bücher aufmerksam zu machen, welche wesent-
lich die nemlichen Zwecke zu fördern suchen, denen es
selbst dient.

Einsender dieses nimmt daher hierdurch sehr gern
Veranlassung auf eine Zeitschrift hinzuweisen, die, weil
zunächst für die Kreise der Jugend bekannt, ge-
rade von Lehrern auf das Angelegentlichste empfohlen zu
werden verdient. Es ist dies keine andere als: die
„norddeutsche“, oder, wie sie sich vom 1. Januar
künftigen Jahres ab nennen wird, die „Deutsche
Jugendzeitung“, eine Wochenschrift zur Bildung
des Herzens und Geistes für die heranwachsende
deutsche Jugend beiderlei Geschlechts, redigirt von
dem Herrn Dr. Julin-Fabricius in Hamburg.
Durch eben so viel pädagogischen als redactionellen
Tact hat der Genannte seinem Blatte während des
nunmehr beinahe dreijährigen Bestehens desselben die wei-

teste Verbreitung in ganz Deutschland zu verschaffen gewußt, und in der That, wer dem schönen Unternehmen nur eine Zeitlang mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird nicht umhin können ihm Vertrauen zu schenken. Wir haben unter den bisher erschienenen Nummern keine gefunden, die nicht des Wissenswerthen und Anregenden, des Geistbildenden und Herzveredelnden viel und mancherlei enthielte! Dabei ist die Darstellungsweise des hier Gebotenen durchgehends eine so musterhafte, daß auch Erwachsene diese Blätter mit Vergnügen lesen, und wir könnten mit Bezug hierauf eine lange Reihe von Namen der achtbarsten Schriftsteller und Schriftstellerinnen Deutschlands nennen, welche als Mitarbeiter an dieser Zeitschrift bleibend werthvolle literarische Erzeugnisse: Jugendnovellen, Völker- und Sittenschilderungen, biographische Skizzen, Reisebilder, naturwissenschaftliche Abhandlungen, See- und Landabenteuer, dramatische Arbeiten, ausschließlich für die Jugend niedergeschrieben und von rein sittlicher Tendenz, Balladen, Romanzen, Sagen, Märchen, Räthsel, Charaden u. s. w. in derselben niedergelegt haben. In Summa: die Jugendzeitung verdient nach jeder Seite hin, daß man ihr in den Kreisen der Familien eine freundliche Stätte gönne. Dem kommt schließlich auch der außerordentlich billige Preis (— vierteljährlich 18 Sgr. für wöchentlich einen Bogen gr. 4^o —) in erwünschter Weise entgegen, und so legen wir unsere Feder in der festen Ueberzeugung nieder, den Lesern durch Empfehlung dieser Jugendschrift in Wahrheit einen Dienst erwiesen zu haben. Halle, den 8. Nov. 1855.

Franz Knauth.

Chronik der Stadt Halle.

Frauenverein zur Armen- und Krankenpflege.
 Dienstag den 4. Decbr. Nachmitt. 3 Uhr Monats-
 versammlung.

I. Kinder = Bewahr = Anstalt.

Wir fühlen uns gedrungen allen verehrten Wohlthätern der Anstalt, welche uns bei diesjähriger Einsammlung von Beiträgen zur Erhaltung desselben für das Verwaltungsjahr Juni 1855/56 damit unterstützten, sowie auch für die der Anstalt außerdem noch zugekommenen Geschenke, als: den 3. Juli d. J. von dem Wohlh. Vorstande des hiesigen Kunstvereins 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. als die Hälfte der Einnahme vom 1. Juli bei der Gemälde-Ausstellung. — Den 6. Sept. d. J. von Ungenannt 12 Pfd. Reis. — Den 25. October von Ungenannt $\frac{1}{2}$ Schock Weiskohl — und den 5. Novbr. von Herrn F. 600 Braunkohlensteine — hiermit ganz ergebenst zu danken.

Die Annäherung des Weihnachtsfestes, zu welchem wir auch, wie bisher üblich gewesen, unseren Pflinglingen — an der Zahl über 100 — gern wieder eine Freude zu bereiten wünschten, veranlaßt uns an die Wohlthäter der Anstalt die ergebene Bitte zu richten: uns auch hierzu mit Beiträgen an Geld oder Sachen zu unterstützen, da wir außer Stande sind, dazu von den uns zur Erhaltung der Anstalt übergebenen Beiträgen etwas verwenden zu können, indem dieselben wegen der anhaltenden Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse schon seit einigen Jahren nicht mehr ausreichen, und deshalb die in früheren Jahren gemachten Ersparnisse angegriffen und verwendet werden mußten.

Wir bitten die zu obigem Zwecke bestimmten Geschenke an Geld oder Sachen entweder an die Hausmutter der Anstalt oder dem Kaufmann Schlunk, gr. Ulrichsstr. Nr. 14, gefälligst abgeben lassen zu wollen.

Eingegangen sind bereits: den 19. Nov. von Mad. H. eine Partie Wolle zu Strümpfen und div. Puppen, — von D. in Sch. 1 Thlr., — den 22. Novbr. von Mad. H. 15 Sgr., — den 26. Novbr. von F. F. C. 1 Thlr., — Den 27. Novbr. von V. g. 2 Thlr., wo- für wir ergebenst danken.

Halle, den 28. Novbr. 1855.

Der Vorstand,

Weihnachts = Ausstellung

im goldnen Ringe am Markt, 1 Treppe hoch.

Der unterzeichnete Verein wird mit dem Beginne des Weihnachtsmarktes eine Ausstellung eröffnen, deren Ertrag theils zur Erhaltung seiner Bewahr- und Pflege-Anstalt für Cholera-Waisen, theils zur Unterstützung ehrenwerther kleiner Handwerker und Arbeiter in Krankheitsnoth bestimmt ist.

Die zur Ausstellung und zum Verkauf kommenden Gegenstände sind zu Weihnachtsgeschenken für Erwachsene und Kinder geeignet. Folgendes wird der Beachtung besonders empfohlen:

Puppen in der treu nachgeahmten Tracht der verschiedenen Gegenden Deutschlands.

Puppen in großer Auswahl zum Aus- und Anziehen, deren Wäsche und Kleider sorgfältig gearbeitet sind.

Kleine Kaufläden mit Puz, Wäsche, Tapisserie, Victualien zc. **Weise und bunte Stickereien und Strickereien.**

Lederarbeiten im neuesten Geschmack, die Holzschnitzerei nachahmend, (zu Geschenken für Herren besonders geeignet.)

Während der ersten beiden Tage der Ausstellung findet kein Verkauf statt und wird ein Eintrittsgeld von 2 Sgr. 6 Pf. erhoben.

Vom dritten Tage an beginnt der Verkauf und die sofortige Verabfolgung der gekauften Gegenstände:

Die Preise werden streng den Werth der Sachen entsprechen aber fest sein.

Der Frauenverein für Armen- und Krankenpflege.

Der Königliche Servis

einschließlich des städtischen Zuschusses für den Monat November c. soll

Donnerstag den 6. December d. J.

Vormittags in den Stunden von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Quartier = Amte gezahlt werden.

Zur Deckung des städtischen Zuschusses für die im Monat **December** c. ausgemieteten Mannschaften ist der Beitrag von den Häusern Nr. 1639 bis 2191 **dritter Monat zweiter Tour „Schluß“** und von Nr. 4 bis 125 **erster Monat dritter Tour „Anfang“** erforderlich, welcher in den nächsten Tagen einfassirt werden soll.

Halle, den 1. Decbr. 1855.

Die Servis-Deputation.

Gallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 29. Novbr. 1855.

Weizen	4	Thlr.	5	Sgr.	—	Pf.	bis	4	Thlr.	22	Sgr.	6	Pf.
Roggen	3	„	17	„	6	„	3	„	25	„	—	„	—
Gerste	2	„	—	„	—	„	2	„	7	„	6	„	—
Hafer	1	„	5	„	—	„	1	„	11	„	3	„	—

Herausgegeben im Namen der Arrendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Die betreffenden Steuerpflichtigen werden hiermit besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem bevorstehenden Jahres-Abschlusse die **Grund- und Gewerbe-Steuer** für den Monat December d. J. mit Einschluß aller Reste bis zum 8. December c. abzuschließen ist und die dann noch verbleibenden Reste ohne Nachsicht auf dem Executionswege eingezogen werden müssen.

Halle, den 26. November 1855.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die zwischen dem verstorbenen Kaufmann Alexander Köbke und dem Kaufmann E. Heinrich Keil hier unter der Firma **Keil & Köbke** bestandene Societäts-handlung ist mit dem **20. Juli d. J.** aufgehoben.

Halle, den 24. Novbr. 1855.

Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung.



Die hiesigen Bäckermeister haben sich zur Beobachtung folgender Bestimmungen vereinigt und verpflichtet:

- 1) Statt des jetzt üblichen Gebens von 14 oder mehr Semmeln für 1 *Sgr.* in Zukunft wirklich nur 12 zu geben, d. h. die Waare auch wirklich nach dem Nennwerth zu backen und zu verkaufen, wobei selbstverständlich es Jedem überlassen bleibt das Gewicht der Waare zu bestimmen;
- 2) Die sogenannte Zugabe, die bisher an Sonn- und Festtagen mitunter gegeben worden, fortan Niemanden mehr zu geben, weil dies zu großen Mißbräuchen ausgeartet ist;
- 3) Nothwendiger Weise folgert sich aus obigen Bestimmungen, daß eine Festsetzung beim Verkauf an Handeltreibende nothwendig ist, und es wird deshalb allgemein angenommen, den Hökern nie mehr als eines Pfennigs Werth auf den Silbergrofchen oder mit andern Worten für einen Silbergrofchen dreizehn Stück Pfennig-Waare zu geben.
- 4) Die Bäckermeister verpflichten sich, die angeführten drei Bestimmungen gewissenhaft zu befolgen und setzen fest, daß jedes Uebertreten derselben, es möge von ihnen selbst oder von denen geschehen, die sie mit dem Verkauf ihrer Waare betrauen, mit einer Conventional-Strafe von Einem Thaler, die im Wiederholungsfalle bis zu fünf Thaler gesteigert werden kann, geahndet werde. Die Straf-gelder sollen zur Armenkasse fließen.
- 5) Sollten Verhältnisse eintreten, die das Aufhören der eingegangenen Verbindlichkeiten als wünschenswerth erscheinen lassen, so ist hierzu ein Beschluß der Theilnehmer, der durch einfache Stimmenmehrheit herbeizuführen ist, nothwendig.

Wir setzen das Publikum hiervon in Kenntniß.

Halle, den 28. November 1855.

Der Magistrat.

Kartoffel-Verkauf.

Taubengasse Nr. 14, à Wspl. 20 Thlr.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden polizeilichen Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Jede den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1 bezeichneten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Lachwehren und Aalsfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet. Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizei-Behörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1) in Brüchen, Wiesen-Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3.

Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1 gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegen stehen.

§. 4.

Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders

erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzeln, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen.

Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizeibehörde.

§. 5.

Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizei-Behörde unter Zuziehung Sachverständiger zu.

Allgemein verboten ist jedoch:

- 1) das Nachfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefeln, Fließ- und Treibegarn oder Kebe-
nehen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
- 2) das Einlegen der Gebüdel, der Gebrauch der Streich- oder Krahhamen, desgleichen alle Querbter und die Einwerfung von Getörn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tollkeulen der Fische unter dem Eise;
- 3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

§. 6.

Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im nassen Zustande wenigstens 8 Preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Für Grindlinge und Tegel sind Netze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7.

Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische sind verboten.

Wirden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird wie folgt festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

- 1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April,
- 2) für Barben, Dickfische, Rappen, Zährten, Elritzen, Kaulraupen die Monate Mai und Juni,
für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August,
- 3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli,
- 4) für Forellen die Monate September, October, November und December,
- 5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8.

Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht noch anderweit zum Verkauf gestellt werden.

Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll,
2) Blanden	6 " "
Dickfisch oder Bratfisch oder	
Döbel und Giesen	6 " "
3) Barben	8 " "
4) Barse	4 " "
5) Bleie oder Brassen	7 " "



6) Karpfen	12 Pr. Zoll,
7) Karauschen	5
8) Kaulbarse	3
9) Schleien	5
10) Zährten	6
11) Hechte und Zander	9
12) Nuppen	8
13) Altraupen	5
14) Wels	9
15) Lachse	18
16) Lachskinder	10
17) Forellen	6
18) Krebse	4

§. 9.

Wer die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung in §. §. 2, 5, 6, 7 und 8 übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizeibehörden im Falle des §. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§. §. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. Octbr. 1855.

**Königliche Regierung, Abtheilung
des Innern.**

Vorstehende, im 45 Stück Seite 361 des Amtsblatts publicirte Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg bringe ich hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß. Halle, den 24. Nov. 1855.

Der Königliche Polizei-Director
v. Boffe.

Retourbriefe.

1) An Pietzsch in Gr.-Discherleben. 2) Kopff in Nordhausen. 3) Weikmann in Böschen. 4) Kretschmar in Stralsund. 5) Güntherode in Barigau. Halle, den 26. November 1855.

Königliches Post-Amt:

Fesca.

Bekanntmachung.

Die im Vicitationsstermine am 24. Octbr. c. abgegebenen Gebote auf die nachbenannten pro 1856 erforderlichen Consumtibilien u. hiesiger Königlichen Straf-Anstalt sind von der Königlichen Regierung zu Merseburg als annehmbar nicht befunden worden, und sollen deshalb circa:

480 Ctr. Gerstemehl,	225 Ctr. ord. Graupen,
210 = ungesottene Hafergrüße,	22 = mittel "
500 Schffl. Erbsen,	100 = Hirse,
360 = Linsen,	14 = Weizengries,
360 = Bohnen,	220 = Graupenstückchen,
	60 = Wsp. Kartoffeln

anderweit am Sonnabend den

15. December c. Vormittags 10 Uhr in der Anstalt zur Lieferung ausgeschrieben werden.

Die Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher täglich von 8 bis 12 Uhr in dem Geschäftslocale der Anstalt eingesehen werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 1. December 1855.

Der Director der Königl. Straf-Anstalt
v. Nohr.

Einem geehrten Publikum erlauben wir uns anzuzeigen, daß der Ausverkauf unseres Tapiseriegeschäfts noch immer fort dauert und wir, um schnell zu räumen, die billigsten Preise stellen.

G. Bürger & Comp., Schmeerstr. 26.

Ein Kleiderschrank und 4 Polsterstühle sind zu verkaufen Harz Nr. 25 im Hofe.

Der dem Herrn Dr. Düffer gehörige, jetzt von dem Deconomen Lehmann erpachtete Ackerplan von 9 Morgen 84 □R. auf dem kleinen Galgenberge mit dem darauf befindlichen Steinbruche soll

**Donnerstag den 20. Decbr. c. Vormittags
10 Uhr**

in meinem Geschäftszimmer meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen können schon vorher bei mir eingesehen werden. Halle, den 3. Decbr. 1855.

Gödecke, Rechtsanwalt.

Der Pächter des Glauchaischen Schießgrabens hat seine bisherige Stellung zur Schützengesellschaft freiwillig aufgegeben. Eine anderweite Verpachtung desselben soll vom 1. April 1856 an erfolgen, und werden geeignete Personen hierdurch aufgefordert, bei dem unterzeichneten Hauptmann, Zimmermeister Scharre, sich schriftlich zu melden, bei welchem auch die näheren Contraks-Bedingungen einzusehen sind.

Die Verpachtung kann aber nur an solche Personen erfolgen, welche im Stande sind eine Caution von 100 *R.* in Pr. Cour. zu stellen.

Halle, den 30. November 1855.

**Der Hauptmann der Gl. Schützengesellschaft.
Scharre.**

**Große Auktion von feinem vergoldeten,
bunten und weißem ächten Berliner
Porzellan.**

**Mittwoch den 5. d. M. und folg. Tage,
jedesmal Nachmitt. 2 Uhr, gr. Ulrichsstr.
Nr. 18 Versteigerung von elegantem ver-
goldeten, bunten und weißem ächten Ber-
liner Porzellengeschirr (worunter schöne Weih-
nachtspresanter sich befinden.)**

Brandt,

Auct.-Comm. und ger. Taxator.

Das Pfund gutes hausbackenes Brod kostet nur
1 Sgr. 5 Pf. Graseweg Nr. 13.

Stahlfeder-Matratzen

aus mehr den 100 Stahlfedern zusammengestellt, auf beiden Seiten gepolstert und mit Trell überzogen, von längst bewährter Dauer und schöner Elasticität, das Stück von gewöhnlicher Größe, 13 □ Fuß, 5 Thlr., Spiralfeder-Matratzen zc. Da ich das Geschäft in der Leipzigerstraße im Englischen Hofe wegen vorgekommener Streitigkeiten wieder aufgeben, so bitte ich geehrte Aufträge auf Matratzen wie auf jede andere Polsterarbeit in meine Wohnung gelangen zu lassen.

A. Lange, Täschner und Tapezier,
im Gasthof zum blauen Hecht.

Hülsenfrüchte,

vorzüglich im Kochen, empfehlen

Gebrüder Merkel.

Böhm. Pflaumenmus, à U. 20 S., bei

Gebrüder Merkel.

**Reines Schweineschmalz, à U. 8²/₃ Gr.,
pro 1 Pfd. 3³/₄ U., empfangen wieder**

Gebrüder Merkel.

Geräucherte Fleischwaaren,

als: Schinken ohne Knochen, Serrvaltwurst, grob und fein gehackte Zungen- und Rothwürste, geräuch. Fleisch und Speck billigt bei

Gebrüder Merkel.

Gute Speisekartoffeln in Wsp., Schff. und Mß. sind fortwährend zu haben im Keller, Schülershof Nr. 22, im Hause des Herrn Biertümpel.

Grüne Erbsen,

dies Jahr vorzüglich schön, sowie Bohnen und Linsen empfiehlt

J. S. Keil, gr. Klausstr. 39.

Gutkochende Erbsen und Bohnen sind zu verkaufen Steinweg Nr 47.

Bestes Weizen- und Roggenmehl,

Gutkochende Hülsenfrüchte,

Schönes Pflaumenmus empfiehlt billigt

Vorkost-Handlung.

Puppenköpfe

zum Selbstfrisiren in Porzellan und Papier-masché
empfehl't
G. Leidenfrost, Coiffeur,
große Steinstraße Nr. 72.

Puppenköpfe

in Porzellan, Holz und Papier-Maché,
Puppenbälge, sowie angekleidete Puppen,
im Ganzen und einzeln, unter soliden Meissen empfehl't
F. W. Norkel, Schmeerstraße.

Puppenköpfe in Gutta-Percha (unzerbrechlich), Porzellan und gewöhnliche, schön und billig, bei

W. Herzig, Schmeerstraße u. Kubgassenecke.

Buckskin-Handschuhe, Hosenträger, Sigarrenetuis
und Portemonnaies bei

W. Herzig.

Mein Galantrie-, Korb- und Spielwaarenlager ist jetzt aufs vollständigste assortirt und bietet eine reiche Auswahl passender Gegenstände sowohl für Kinder als Erwachsene. Hermann Hüffer,
gr. Steinstr. 67.

Die besten und frischesten bairischen Malzbombons aus indischem Zucker von bekannter Güte gegen Husten bei

G. L. Helm, Steinstraße.

Braunkohlensteine,

in bekannter Güte, empfehl't G. Spiegel,
Taubengasse 2 nahe dem Steinwege.

Zwei ³/₄ jährige Schweine stehen zum Verkauf
Saalberg Nr. 13.

Ein guter Zughund, passend in ein Milch- oder anderes Geschäft, ist zu verkaufen Unterberg Nr. 19.

Die Drehrollen, welche ich vom ersten d. M. von Herrn Demisch übernommen habe, befinden sich in gutem Stande und gehen sehr leicht, kl. Ulrichsstr. 29.

F. Neuter, Tischlermeister.

Von heute ab wohne ich nicht mehr Geiststraße 21, sonder gr. Ulrichsstr. 51. F. Subn, Böttchermstr.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum machen wir die ergebene Anzeige, daß wir **fremde Cassenscheine** zum vollen Werth annehmen.

Die Tuch-, Seiden- und Modewaaren-Handlung
von

Gebr. Gundermann,
Leipziger Straße.

Wer ein kleines Kind in Pflege nehmen will und es gut abwarten kann, möge seine Adresse unter A. Z. 21. in der Exped. d. Bl. bald abgeben.

Eine zuverlässige Kinderfrau nach auswärts wird zum 1. Jan. gesucht kl. Klausstr. Nr. 13.

Eine gesunde Amme kann nachgewiesen werden durch Wittve Lange, gr. Sandberg Nr. 3.

Weißnäherinnen sucht **G. A. Burkhardt.**

Ein in der Küche wohlerfahrenes Mädchen sucht sogleich eine Stelle durch **Frau Fleckinger,**
kleiner Sandberg Nr. 11.

Zum Musikunterricht auf dem Pianoforte sind täglich noch einige Stunden unbefetzt Rittergasse Nr. 14 eine Treppe hoch.

20 fleißige Handschuhnäherinnen, aber nur solche, finden dauernde Beschäftigung bei **F. C. Siebert.**

Zwei guteingefahrene Ziegenböcke, mit oder ohne Geschirr und Wagen, werden zu kaufen gesucht von **Heinrich Stephaun.**

Die zweite Etage, Barfüßerstr. Nr. 1, steht sogleich oder Neujahr zu beziehen.

Barfüßerstr. Nr. 11 ist eine unmeublirte Parterrewohnung, bestehend aus Stube und Kammer, zu vermietthen und kann sofort bezogen werden.

Eine Stube zu 12 Thlr. ist zu vermietthen kleine Brauhausgasse Nr. 20.

Logis mit Kost sind Breitestr. 4 bei **Voigt**.

Eine freundliche Wohnung mit 3 heizbaren Stuben, verschlossenem Entrée, einigen Kammern steht zu vermietben und zum 1. April 1856 zu beziehen Geiſtſtraße Nr. 41.

Die freundliche Ober-Etage meines Hauses, große Steinstraße Nr. 13, ist mit allem Zubehör zu vermietben und zum 1. April 1856 zu beziehen.

Friedrich Sparmann.

Es ist noch eine Seltige zugemachte Bude zu vermietben Strohhof, Liliengasse Nr. 4.

Am 19. Novbr. Abends ist auf dem Wege von Dieskau nach Halle (vor dem Kirchthore) eine Mantille von grauem Moiré verloren gegangen. Dem ehrlichen Finder eine angemessne Belohnung vor dem Kirchthore 4 parterre.

Am Freitag Abend zwischen 6 u. 7 Uhr ist auf dem Wege vom Unte Siebichenstein bis zum Lieberman'schen Hause am Kirchthore ein Battistafaschentuch mit verschlungnem Namenszuge verloren worden. Dem ehrlichen Finder angemessne Belohnung v. d. Kirchthore 4 parterre.

Freitag Nachmittag ist auf dem Schulwege ein rother Kasten mit einer angefangenen roth und grau gehäkelten Börse verloren worden. Dem Finder eine gute Belohnung gr. Ulrichsſtr. Nr. 23.

Ein Halspelz von Bisam, mit cerisrother Seide gefüttert, wurde am Mittwoch verloren. Der Finder bekommt gute Belohnung. Wo? erfährt man im Glau-chaischen Thor. Auch ist daselbst Kleie zu verkaufen.

Döllniger Gohse, Märkerstr. 25.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)